

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

36. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 21. Juni 1983	Nummer 40
---------------------	--	------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
772	13. 5. 1983	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen aus dem Aufkommen der Abwasserabgabe für Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der Gewässergüte (Richtl. Verw.AbwAbg)	854

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Gemeindeunfallversicherungsverband Westfalen-Lippe	
30. 5. 1983	Bek. - VI/7. Sitzung der Vertreterversammlung	878
	Hinweise	
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 10 v. 15. 5. 1983	878
	Nr. 11 v. 1. 6. 1983	879
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 19 v. 30. 5. 1983	880
	Nr. 20 v. 3. 6. 1983	880

I.

772

Richtlinien
über die Gewährung von Zuwendungen aus dem
Aufkommen der Abwasserabgabe für Maßnahmen
zur Erhaltung und Verbesserung der Gewässergüte
(Richtl. Verw.AbwAbg)

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft
 und Forsten
 v. 13. 5. 1983 – III C 6 – 6056/1 – 30090

- 1 **Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**
 - 1.1 Das Aufkommen aus der Abwasserabgabe ist gemäß § 13 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) vom 13. September 1976 (BGBl. I, S. 2721 ff.) sowie §§ 81 bis 84 des Wassergesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (LWG) vom 4. Juli 1979 (GV. NW. S. 488/SGV. NW. 77) zweckgebunden zu verwenden.
 - 1.2 Aus dem um den Verwaltungsaufwand entsprechend § 82 LWG verminderten Abgabeaufkommen einschließlich der Rückflüsse aus Zuwendungen, die aus dem Aufkommen der Abwasserabgabe gewährt wurden, sind unter Berücksichtigung
 - örtlicher und regionaler Schwerpunkte für die Sanierung von Gewässern und
 - sektoraler Schwerpunkte der Gewässerverschmutzung durch besonders schädliche Faktoren
 Maßnahmen, die der Erhaltung oder Verbesserung der Gewässergüte dienen, zu fördern. Dabei sind die in Bewirtschaftungsplänen (§ 36 b Wasserhaushaltsgesetz – WHG –, § 21 LWG) vorgesehenen Maßnahmen vorrangig zu berücksichtigen.
 - 1.3 In Erfüllung der in 1.1 genannten gesetzlichen Vorschriften gewährt das Land Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinien, der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO (VV) und der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gemeinden (GV) zu § 44 LHO (VVG).
 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.
- 2 **Gegenstand der Förderung**
 Förderungsfähig sind der Neubau, die Erweiterung oder Verbesserung von
 - 2.1 Abwasserbehandlungsanlagen gem. § 2 Abs. 3 AbwAG.
 Zur Abwasserbehandlungsanlage zählen bauliche und betriebliche Einrichtungen und Einrichtungen zur Überwachung des Betriebes und der Reinigungsleistung.
 - 2.2 Regenrückhaltebecken und Anlagen zur Reinigung des Niederschlagswassers (Regenwasserbehandlungsanlagen).
 Als Regenrückhaltebecken gelten auch Kanalstauräume.
 - 2.3 Ring- und Auffangkanälen an Talsperren und Seeufern sowie von Hauptverbindingssammlern, einschl. der notwendigen Sonderbauwerke (Pumpwerke, Düker u. ä.), die die Errichtung von Gemeinschaftskläranlagen ermöglichen oder Einzelbehandlungsanlagen entbehrlich machen.
 - 2.4 Anlagen zur ordnungsgemäßen Beseitigung des Klärschlammes und
 - 2.5 Maßnahmen im und am Gewässer zur Beobachtung und Verbesserung der Gewässergüte wie Niedrigwasseraufhöhung oder Sauerstoffanreicherung.
 - 2.6 Forschung und Entwicklung von Anlagen oder Verfahren zur Verbesserung der Gewässergüte.
- 3 **Zuwendungsempfänger**
 Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts, juristische

Personen des Privatrechts und natürliche Personen.

- 4 **Zuwendungsvoraussetzungen**
 Zuwendungen für Anlagen gem. Nrn. 2.1 und 2.2 können nur gewährt werden, wenn zu erwarten ist, daß die Anforderungen der wasserrechtlichen Zulassung zur Einleitung ins Gewässer erfüllt werden.
 Zuwendungen für Anlagen nach Nr. 2.3 können nur gewährt werden, wenn das Abwasser in einer ausreichend bemessenen Abwasserbehandlungsanlage gereinigt oder die ausreichend bemessene Abwasserbehandlungsanlage etwa gleichzeitig mit der Fertigstellung der zu fördernden Kanalisationsanlagen in Betrieb genommen wird.
- 5 **Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**
 - 5.1 **Zuwendungsart**
 Projektförderung
 - 5.2 **Finanzierungsart**
 Anteilfinanzierung
 - 5.3 **Form der Zuwendung**
 Zuwendungen werden grundsätzlich als Darlehen zu den zuwendungsfähigen Ausgaben jeweils in der Reihenfolge der Dringlichkeit der zu fördernden Maßnahmen gewährt. Zuweisungen und Zuschüsse können ausnahmsweise für die Anteile von Anlagen gemäß Nr. 2.1 gewährt werden, die die Schädlichkeit des Abwassers in einem Umfang vermindern, beseitigen oder verhindern, der über die Mindestanforderungen des § 7 a Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes hinausgeht, sowie für Maßnahmen nach Nr. 2.6.
 - 5.4 **Bemessungsgrundlagen**
 - 5.4.1 **Zuwendungsfähige Ausgaben**
 Bei den unter den Nrn. 2.1 bis 2.5 aufgeführten Maßnahmen sind zuwendungsfähig die Ausgaben
 - 5.4.1.1 für Planungen von Einzelmaßnahmen, Bauentwürfe, Ergänzungs- und Erweiterungsentwürfe soweit sie Grundlage der Bauausführung sind,
 - 5.4.1.2 für Baugrunduntersuchungen,
 - 5.4.1.3 für Bau- und Oberbauleitung,
 - 5.4.1.4 für den Bau der Anlage und für die Erstbeschaffung der maschinellen Einrichtungen,
 - 5.4.1.5 für die Zuwegung,
 - 5.4.1.6 für die Umfriedung und die landschaftsgärtnerische Gestaltung des Grundstücks, die aus Immissions- oder Landschaftsschutzgründen im bestandskräftigen landschaftspflegerischen Begleitplan gefordert werden,
 - 5.4.1.7 für die Erstbeschaffung von Geräten und Einrichtungsgegenständen zum Betrieb und zur Funktionsüberwachung der Anlage.
 - 5.4.1.8 Bei Maßnahmen nach Nr. 2.6 sind zuwendungsfähig die nach Prüfung des Vorhabens vom Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten anerkannten Ausgaben.
 - 5.4.2 Nicht zuwendungsfähig sind die Ausgaben für:
 - 5.4.2.1 Maßnahmen oder Anteile von Maßnahmen zur Beseitigung von Niederschlagswasser von Verkehrsflächen.
 - 5.4.2.2 Grundstückskläreinrichtungen z. B. Kleinkläranlagen.
 - 5.4.2.3 Provisorische Einrichtungen
 - 5.4.2.4 Ersatz bestehender Anlagen oder Anlageteile ohne Verbesserung der Wirksamkeit
 - 5.4.2.5 Grunderwerb sowie die Ausgaben, um das Grundstück für die Durchführung der Maßnahme herzurichten sowie
 - 5.4.2.6 Inseratskosten, Genehmigungsgebühren, Grunderwerbssteuern, Notarkosten, Gerichtskosten, Finanzierungskosten, Versicherungen, Bauzinsen, Baukosten, Vermessungskosten, Kosten der Ab-

- schreibung, Kosten für Bestandspläne, Mehrkosten infolge bergbaulicher Einwirkungen u. a.
- 5.4.3 Höhe der Zuwendung
- 5.4.3.1 Darlehn
- Förderungsrahmen: 40 v. H. bis 80 v. H.
- Bagatellgrenze: DM 10 000,-
- Darlehnskonditionen
- Für Zuwendungsempfänger gelten folgende Bedingungen:
- Zinssatz: 2,5 v. H. p. a. vom jeweiligen Restkapital. Die Verzinsung beginnt mit dem Tage der Auszahlung ggf. des ersten Teilbetrages. Als Tag der Auszahlung gilt das Datum der Belastung auf dem Auszahlungskonto der Landeshauptkasse.
- Bearbeitungskosten für die bankmäßige Abwicklung:
- | | |
|--------------------------------------|------------------|
| Für außergemeindliche Darlehnsnehmer | 1,5 v. H. p. a. |
| Für gemeindliche Darlehnsnehmer | 0,75 v. H. p. a. |
- des jeweiligen Restkapitals.
- Auszahlung: Das Darlehn wird mit 100% ausbezahlt.
- Tilgung: 6,7 v. H. p. a.
- Die Darlehnslaufzeit beträgt 17 Jahre bei 2 tilgungsfreien Jahren. Die tilgungsfreien Jahre beginnen mit dem 16. 2. bzw. 16. 8. des auf die Auszahlung – ggf. des 1. Teilbetrags – folgenden Jahres.
- Fristen für Verzinsung und Tilgung:
- Zinsen und Tilgung sind jeweils zum 15. 2. und 15. 8. jeden Jahres fällig.
- Vorzeitige Rückzahlung:
- Der Schuldner ist berechtigt, das Darlehn vorzeitig ganz oder in Teilbeträgen von mindestens 10 000,- DM zu den Leistungsterminen zurückzuzahlen.
- 5.4.3.2 Zuweisung und Zuschuß
- Förderungsrahmen: 40 v. H. bis 80 v. H.
- Bagatellgrenze: 10 000,- DM
- Bearbeitungskosten für die bankmäßige Abwicklung:
- Der außergemeindliche Zuwendungsempfänger hat für die bankmäßige Abwicklung einmalig Bearbeitungskosten von 0,75 des Zuschusses zu zahlen.
- 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen
- 6.1 Bei der Gewährung von Darlehn ist der Zuwendungsempfänger zu verpflichten, auf der Grundlage und in Durchführung des Zuwendungsbescheides mit dem von ihm benannten Kreditinstitut (Hausbank) gemäß den Darlehnskonditionen und den Allgemeinen Bestimmungen für den Darlehnsnehmer einen Darlehnsvertrag abzuschließen. In den Darlehnsvertrag ist die Nebenbestimmung aufzunehmen, daß die Darlehensgewährung ganz oder teilweise in dem Maße entfällt, wie der Zuwendungsbescheid ganz oder teilweise zurückgenommen oder widerrufen wird.
- 6.2 Bei der Gewährung von Zuweisungen und Zuschüssen erfolgt die Auszahlung durch die von dem Zuwendungsempfänger benannte Hausbank. Bei Zuschüssen ist der Zuwendungsempfänger zu verpflichten, der Hausbank die notwendigen Sicherungsrechte zur Verfügung zu stellen.
- 6.3 Soweit ein Gegenstand einem anderen als dem vorgesehenen Zweck zugeführt werden kann, ist im Zuwendungsbescheid eine zeitliche Zweckbindung festzulegen. Diese beträgt
- für Anlagen gemäß Nr. 2.1 die Laufzeit des Darlehns, mindestens aber 10 Jahre,
 - für Anlagen bzw. Maßnahmen der Nrn. 2.2 bis 2.5 mindestens 25 Jahre,
 - für bewegliche Gegenstände mindestens 5 Jahre.
- 6.4 Der Zuwendungsempfänger hat der Bewilligungsbehörde abweichend von Nr. 5.11 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) und der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (GV) (ANBest-G) eine Ermäßigung der Gesamtausgaben oder eine Änderung der Finanzierung um jeweils mehr als 10 v. H., mindestens aber mehr als 100 000,- DM, unverzüglich anzuzeigen.
- 7 Verfahren
- 7.1 Antragsverfahren
- 7.1.1 Der schriftliche Antrag auf Bewilligung einer Zuwendung ist vom Träger der Maßnahme dem Regierungspräsidenten über das zuständige Staatliche Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft unter Verwendung des Musters der Anlage 1, in vierfacher Ausfertigung vorzulegen (1. Ausfertigung für den Regierungspräsidenten, 2. Ausfertigung für das Staatliche Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft, 3. Ausfertigung für Maßnahmeträger nach Bewilligung, 4. Ausfertigung für die Westdeutsche Landesbank, Girozentrale (Landesbank), nach Bewilligung.
- Dem Antrag ist die Erklärung beizufügen, daß das Kreditinstitut nach Wahl des Antragstellers (Hausbank) bereit ist, das Darlehn/Zuschuß unter seinem Obligo – bei gemeindlichen Zuwendungsempfängern ohne Obligo – unter Beachtung dieser Richtlinien und der Allgemeinen Bestimmungen der Landesbank dem Antragsteller zur Verfügung zu stellen.
- 7.1.2 Das Staatliche Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft legt den Antrag nach Prüfung dem Regierungspräsidenten vor.
- Neben dem in Nr. 3.4 VV bzw. 3.3 VVG zu § 44 LHO geforderten Umfang ist insbesondere zu prüfen, ob
- 7.1.2.1 die Maßnahme mit dem geprüften bzw. genehmigten oder planfestgestellten Entwurf übereinstimmt und
- 7.1.2.2 die für die Aus- und Durchführung vorgesehenen Fristen angemessen sind.
- 7.1.3 Für die unter Nr. 2.6 aufgeführten Maßnahmen sind Zweck und Ziel des Vorhabens sowie der vorgesehene Zeitraum der Durchführung und die Kosten vom zuständigen Staatlichen Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft zu begutachten; sodann ist das Vorhaben dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten unter Beifügung prüffähiger Unterlagen über den Regierungspräsidenten rechtzeitig vor dem vorgesehenen Bewilligungstermin vorzulegen.
- 7.2 Bewilligungsverfahren
- 7.2.1 Bewilligungsbehörden sind die Regierungspräsidenten.
- 7.2.2 Der Regierungspräsident – obere Wasserbehörde – bewilligt unter Zugrundelegung des vom Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten erlassenen Förderungsprogramms eine Zuwendung unter Verwendung des Musters der Anlage 2.
- Der Regierungspräsident hat eine Ausfertigung des Zuwendungsbescheides und des geprüften Antrages ohne Anlagen der Landesbank zu übersenden.
- 7.2.3 Bei Bewilligung einer Zuwendung müssen – soweit erforderlich – vorliegen:
- ein von der zuständigen Behörde genehmigter oder rechtskräftig planfestgestellter Entwurf,
 - die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 9 a WHG oder
 - die wasserrechtliche Zulassung nach § 7 WHG.

Anlage 1

Anlage 2

- 7.3 Die Anforderung auf Auszahlung von Zuwendungsbeträgen ist (in doppelter Ausfertigung) an die Hausbank zu richten. Diese leitet eine Ausfertigung an das Staatliche Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft weiter und prüft, ob gemäß den Allgemeinen Bestimmungen für die Hausbank die Auszahlungsvoraussetzungen vorliegen.

Das Staatliche Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft teilt das Ergebnis der fachtechnischen Prüfung der Hausbank mit. Bestätigt das Staatliche Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft, daß auch die fachtechnischen Voraussetzungen für die Auszahlung vorliegen, fordert die Hausbank die Mittel bei der Landesbank an.

Von der erfolgten Auszahlung erhalten der Regierungspräsident und das Staatliche Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft Mitteilung durch die Landesbank.

- 7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Anlage 3
Anlage 4

Der Verwendungsnachweis und der im außergerichtlichem Bereich erforderliche Zwischennachweis sind nach den Mustern der Anlagen 3 und 4 dem Regierungspräsidenten über das zuständige Staatliche Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft vorzulegen. Dieses hat seine fachliche Stellungnahme (Nr. 6.9 VV bzw. 6.8 VVG) und seinem Prüfungsvermerk (Nr. 12.2 VV bzw. 11.2 VVG) beizufügen.

Der Regierungspräsident hat nach Prüfung des Verwendungsnachweises sein Ergebnis der Landesbank mitzuteilen und das weitere zu veranlassen.

Zuständige Staatliche Bauverwaltung im Sinne der Nr. 6.1 VV und VVG zu § 44 LHO ist das Staatliche Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft.

- 7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV bzw. VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

- 8 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 13. Mai 1983 in Kraft.

Anlage 1

Antrag
auf Gewährung einer
Zuwendung

An den

Regierungspräsidenten

in.....

über

das Staatliche Amt für
Wasser- und Abfallwirtschaft

in

Betr.:Bezug:

1. Antragsteller (Träger der Maßnahme)	
Name/Bezeichnung:	
Anschrift:	Straße/PLZ/Ort/Kreis
Auskunft erteilt	Name/Tel. (Durchwahl)
Gemeindekennziffer:	
Bankverbindung:	Konto-Nr. Bankleitzahl
	Bezeichnung des Kreditinstituts

2. Maßnahme	
2.1 Bezeichnung und Art der Maßnahme	
2.2 ggf. Bezeichnung des Anteils an der Maßnahme, für den eine Zuwendung beantragt wird, mit Angabe der Begünstigten	
2.3 Durchführungszeitraum:	
3. Gesamtkosten	
3.1 Gesamtkosten für Maßnahme lt. beil. Kostenvoranschlag/Kostengliederung/DM	
3.2 ggf. Gesamtkosten für Maßnahmeanteil gem. Nr. 2.2 lt. beil. Kostenvoranschlag/Kostengliederung/DM	
3.3 Zuwendungsfähige Kosten zur beantragten Zuwendung gem. Nr. 3.4	
3.4 Beantragte Zuwendung	

4. Finanzierungsplan						
		Zeitpunkt der voraussichtlichen Fälligkeit (Kassenwirksamkeit)				
		19	19	19	19	19
		in 1000 DM				
4.1 Gesamtkosten (Nr. 3.1)						
4.2 Eigenanteil						
4.3 Leistungen Dritter (ohne öffentliche Förderung)						
4.4 Beantragte/bzw. öffentliche Förderung (ohne Nr. 4.5) durch						
4.5 Beantragte Zuwendung						
5. Beantragte Förderung						
Zuwendungsbereich		Zuweisung/ Zuschuß DM	Darlehen DM		zuwendungs- fähige Kosten	
1		2	3		4	
Summe						

6. Begründung

6.1 Zur Notwendigkeit der Maßnahme (u.a.: Standort, Konzeption, Ziel, Zusammenhang mit anderen Maßnahmen, Maßnahmen desselben Aufgabenbereiches in vorhergehenden oder folgenden Jahren, alternative Möglichkeiten, Nutzen)

6.2 Zur Notwendigkeit der Förderung und zur Finanzierung (u.a.: Eigenmittel, Förderhöhe, Landesinteresse an der Maßnahme, alternative Förderungs- und Finanzierungsmöglichkeiten)

(Darstellung der angestrebten Auslastung bzw. des Kostendeckungsgrades, Tragbarkeit der Folgekosten für den Antragsteller, Finanzlage des Antragstellers usw.)

8. Erklärungen

Der Antragsteller erklärt, daß

8.1 mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird; als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluß eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten,

8.2 er zum Vorsteuerabzug

☐ berechtigt ☐ nicht berechtigt ist und dies bei den Ausgaben berücksichtigt hat (Preise ohne Umsatzsteuer),

8.3 die in diesem Antrag (einschl. Antragsunterlagen) gemachten Angaben vollständig und richtig sind.

(Außerdem bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts außer Gemeinden und Gemeindeverbände, juristischen Personen des Privatrechts und natürlichen Personen:)

8.4 er davon Kenntnis genommen hat, daß alle Angaben dieses Antrages, von denen die Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch i.V. mit § 1 Landessubventionengesetz sind. Diese Tatsachen und die Strafbarkeit eines Subventionsbetruges sind bekannt.

9. Anlagen (z.B. bei Zuwendungen für Baumaßnahmen)

- a) Bauzeitplan
- b) aus dem geprüften und soweit erforderlich planfestgestellten/
genehmigten Entwurf:
 - Übersichtsplan
 - Lageplan
 - Längsschnitte
 - Erläuterungsbericht (einschl. der Festlegung der
Hauptabmessungen)
 - Kostenberechnung bzw. -schätzung
- c) Bericht über den Stand der erforderlichen weiteren
Genehmigungen
- d) Angabe der/des vorgesehenen Vergabeverfahren(s)
- e) Nachweis der Notwendigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaft-
lichkeit der Maßnahme
(Alternativuntersuchungen einschl. Folgekostenberechnung)
- f) Erklärung der Hausbank

.....
Ort/Datum

.....
(Rechtsverbindliche Unter-
schrift)

10. Ergebnis der Antragsprüfung durch das Staatliche Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft (Nr. 6.9 VV bzw. Nr. 6.8 VVG)

1. Nach Prüfung der dem Antrag beigefügten Pläne, Erläuterungen, Kostenberechnungen und sonstigen Unterlagen wird festgestellt, daß die Maßnahme den wasserwirtschaftlichen Anforderungen und hinsichtlich der Planung und Konstruktion den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nicht entspricht. Die fachliche Stellungnahme wurde beigefügt.

2. Berechnung der Zuwendung:

- | | | |
|---|-------|----|
| a) Gesamtkosten | _____ | DM |
| b) zuwendungsfähige Kosten | _____ | DM |
| c) Die Zuwendung beträgt bei einem Fördersatz von | | |
| (abgerundet auf 1000,— DM) | _____ | DM |
| d) Art der Zuwendung | | |
| (Zuschuß/Zuweisung/Darlehen) | _____ | DM |

(Ort/Datum)

(Dienststelle/Unterschrift)

*) Nichtzutreffendes streichen

Anlage 2

Der Regierungspräsident

Az.:
(Anschrift des Zuwendungs- Ort/Datum
empfängers) Fernsprecher

Kennziffer:

ZUWENDUNGSBESCHEID

Betr.: Zuwendungen des Landes NW aufgrund der Richtlinien über die
Gewährung von Zuwendungen aus dem Aufkommen der Abwasserabgabe
für Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der Gewässergüte

hier:
(Bezeichnung der Maßnahme)

Bezug: Ihr Antrag vom

- Anlg.: ☐ Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projekt-
förderung an Gemeinden (GV) - ANBest-G -
☐ Allgemeine Bestimmungen für Zuwendungen zur Projektförde-
rung (VV) - ANBest-P -
☐ Baufachliche Nebenbestimmungen - NBest-Bau -

Vordruck(e) für Verwendungsnachweis / Zwischennachweis
1 Antrag 3. Ausfertigung

I.

1. Bewilligung

Auf Ihren vg. Antrag bewillige ich Ihnen

für die Zeit vom _____ bis _____
(Bewilligungszeitraum)

eine Zuwendung in Höhe von _____ DM
(in Buchstaben: _____ Deutsche Mark)

2. Zur Durchführung folgender Maßnahme

(genaue Bezeichnung des Zuwendungszwecks)

Die Zweckbindung beträgt

- | | |
|---|----------|
| - für Anlagen gemäß Nr. 2.1 die Laufzeit des Darlehns mindestens aber | 10 Jahre |
| - für Anlagen bzw. Maßnahmen der Nrn. 2.2 bis 2.5 mindestens | 25 Jahre |
| - für bewegliche Gegenstände mindestens | 5 Jahre |

3. Finanzierungsart/-höhe

Die Zuwendung
wird in der
Form der

Anteilfinanzierung in Höhe von _____ y.H.
(Höchstbetrag s. Zuwendungsbetrag)

zu zuwendungsfähigen Gesamtausgaben
in Höhe von _____ DM

als

☐ Zuweisung (Zuschuß)

☐ Darlehn

gewährt.

4. Zuwendungsfähige Gesamtausgaben ¹⁾

Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben wurden wie folgt ermittelt:

5. Bewilligungsrahmen

Von der Zuwendung entfallen auf

Ausgabeermächtigungen:	_____	DM
Verpflichtungsermächtigungen:	_____	DM
davon 19 _____	_____	DM
19 _____	_____	DM
19 _____	_____	DM
19 _____	_____	DM

insgesamt: _____ DM

¹⁾ Nur ausfüllen, wenn beantragter und bewilligter Betrag nicht übereinstimmen oder andere Gründe die Darstellung erforderlich machen.

6. Auszahlung

Die Zuwendung wird im Rahmen der verfügbaren Landesmittel aufgrund der Anforderungen nach den Nrn. 1.44 ANBest-G/1.4 ANBest-P ausgezahlt.

Die Anforderung ist (in doppelter Ausfertigung) an die Hausbank zu richten.

II

1. Nebenbestimmungen

Die beigegeführten - ANBest-G^{*)} - ANBest-P i.V. m. NBest-Bau - ^{*)} sind Bestandteil dieses Bescheides.

Abweichend oder ergänzend hierzu wird folgendes bestimmt:

1. Vor der Vergabe von Bauleistungen bzw. Leistungen über 500.000,-DM ist dem zuständigen Staatlichen Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft ein begründeter Vergabevorschlag zur Prüfung und Stellungnahme vorzulegen. Die Ausschreibungsunterlagen - insbesondere der Preisspiegel - sind beizufügen.
2. Der Baubeginn und die Beendigung der Baumaßnahme sind dem zuständigen Staatlichen Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft rechtzeitig schriftlich anzuzeigen.
3. Kann die Zuwendung im Jahr der Kassenwirksamkeit nicht oder nicht in voller Höhe abgerufen werden, muß der Zuwendungsempfänger der Bewilligungsbehörde dies bis zum 31.10. eines jeden Jahres mitteilen.
4. Der Zuwendungsempfänger hat der Bewilligungsbehörde eine Ermäßigung der Gesamtausgaben oder eine Änderung der Finanzierung um jeweils mehr als 10 v.H. mindestens aber mehr als 100.000,- DM unverzüglich anzuzeigen.
5. Beim Abschluß von Verträgen über Ingenieurleistungen zur Erfüllung des Zuwendungszweckes ist das Ingenieurvertragsmuster im Bereich der Wasserwirtschaft und die Anerkennung von Vergütungssätzen für Ingenieurleistungen gem. Runderlaß vom 16.2.1971 (SMBl. NW. 772) zugrunde zu legen. Wird davon abgewichen, so sind Ingenieurleistungen nur bis zur dort festgelegten Höhe zuwendungsfähig.

^{*)} Nichtzutreffendes streichen

2. Hinweis

Ich weise darauf hin, daß alle Angaben im Antrag, von denen nach den "Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen aus dem Aufkommen der Abwasserabgabe für Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der Gewässergüte, RdErl. des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 13.5.1983 - III C 6 - 6056/1 - 30090 (SMB1. NW. 772)" die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, subventionserheblich i.S. des § 264 Strafgesetzbuch i.V. mit § 1 Landessubventionsgesetz sind.

Sie sind verpflichtet, mir unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Zuwendung entgegenstehen oder für die Rückforderung der Zuwendung erheblich sind.

3. Ggf. Rechtsbehelfsbelehrung (nicht bei Gemeinden)

.....
Unterschrift

* nicht zutreffendes streichen

....., den 19 ...

 (Zuwendungsempfänger) Ort/Datum
 Fernsprecher:
 An den Kennziffer:
 Regierungspräsidenten
 in
 über
 das Staatliche Amt für
 Wasser- und Abfallwirtschaft
 in

Verwendungsnachweis

Betr.:

.....
 (Maßnahme)

Durch Zuwendungsbescheid(e) des (Bewilligungsbehörde)

vom	Az.:	Kennz.:	über	DM
vom	Az.:	Kennz.:	über	DM
vom	Az.:	Kennz.:	über	DM

wurden zur Finanzierung der o.a. Maßnahme insges.
 bewilligt

Es wurden ausgezahlt

insges.:

I. Sachbericht

Eingehende Darstellung der durchgeführten Baumaßnahme (z.B. Beginn, Maßnahmedauer, Abschluß, etwaige Abweichungen von den dem Zuwendungsbescheid zugrundeliegenden Planungen und vom Finanzierungsplan.)

II. Zahlenmäßiger Nachweis

1. Einnahmen

Art Eigenanteil, Leistungen Dritter, Zuwendungen ¹⁾	Lt. Zuwendungs- bescheid		Lt. Abrechnung	
	DM	v. H.	DM	v. H.
Eigenanteil				
Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung)				
Bewilligte öffentl. Förderung durch				
Zuwendung des Landes				
Insgesamt		100		100

2. Ausgaben

Ausgabengliederung ¹⁾	Lt. Zuwendungs- bescheid		Lt. Abrechnung	
	insges.	davon zuwendungs- fähig	insges.	davon zuwendungs- fähig ²⁾
	DM	DM	DM	DM
Insgesamt				

¹⁾ Sofern der Zuwendungsempfänger die Einnahmen in der Sachakte in zeitlicher Reihenfolge und nach Buchungsstellen geordnet festgehalten hat, können die Einnahmen entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans (wie unter 1. dargestellt) summarisch dargestellt werden. Dies gilt sinngemäß auch für Ausgaben.

²⁾ Bei einer Überschreitung der Einzelansätze um mehr als 20 v.H. (vgl. Nr. 1.2 ANBest-G) ist auf einem besonderen Blatt anzugeben, ob die Bewilligungsbehörde der Überschreitung zugestimmt hat (Datum/Az. der Zustimmung der Bewilligungsbehörde).

III. Ist-Ergebnis

87

		Lt. Zuwendungsbe- scheid zuwendungsfähig DM	Ist-Ergebnis lt. Abrechnung DM
Ausgaben (Nr. II.2.)			
Einnahmen (Nr. II.1.)			
Mehrausgaben	Minderausgaben		

IV. Bestätigungen

Es wird bestätigt, daß

- ☐ die Allgemeinen und Besonderen Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheids beachtet wurden,
- ☐ die Ausgaben notwendig waren, wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben im Verwendungsnachweis mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.
- ☐ die Inventarisierung der mit der Zuwendung beschafften Gegenstände – soweit nach § 37 Gem HVO vorgesehen – vorgenommen wurde.

Ort/Datum

(Rechtsverbindliche Unterschrift)

Ergebnis der Verwendungsnachweis-Prüfung gem. Nrn. 6.9 und 12.2. VV bzw. 6.8 und 11.2 VVG

Der Verwendungsnachweis wurde baufachlich geprüft (Nr. 6.9. VV bzw. 6.8 VVG). Aufgrund stichprobenweiser Überprüfung der Bauausführung und der Rechnungsbelege wird die Übereinstimmung der Angaben im Verwendungsnachweis mit der Baurechnung und mit der Örtlichkeit bescheinigt. Die baufachliche Stellungnahme ist beigefügt.

Der Verwendungsnachweis wurde anhand der vorliegenden Unterlagen geprüft (Nr. 12.2 VV bzw. 11.2 VVG).

Es ergaben sich keine – die nachstehenden – Beanstandungen.

(Ort /Datum)

(Dienststelle /Unterschrift)

....., den 19.....

 (Zuwendungsempfänger) Ort/Datum
 Fernsprecher
 An den
 Regierungspräsidenten
 in.....
 über
 das Staatliche Amt für
 Wasser- und Abfallwirtschaft
 in

Zwischennachweis ¹⁾

Betr.:

.....
 (Maßnahme)

Kennziffer:

Durch Zuwendungsbescheid(e) des (Bewilligungsbehörde)

vom	Az.:	Kennz.:	über	DM
vom	Az.:	Kennz.:	über	DM
vom	Az.:	Kennz.:	über	DM

wurden zur Finanzierung der o.a. Maßnahme insg.
 bewilligt.

DM

Es wurde ausgezahlt

insges.:

DM

1) nur erforderlich bei außergemeindlichen Zuwendungsempfängern.

Finanzielle Übersicht zum 31. Dezember 19 . .

1. Einnahmen

Art Eigenanteil, Leistungen Dritter, Zuwendungen	LL Zuwendungs- bescheid		Davon bisher in Anspruch genommen	
	DM	v. H.	DM	v. H.
Eigenanteil				
Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung)				
Bewilligte öffentl. Förderung durch _____ _____ _____				
Zuwendung des Landes				
Insgesamt		100		100

2. Ausgaben

Ausgabengliederung ¹⁾	LL Zuwendungs- bescheid		Davon bisher geleistet	
	insges.	davon zuwendungs- fähig	insges.	davon zuwendungs- fähig
	DM	DM	DM	DM
Insgesamt				

¹⁾ Hier sind nur die Summen der Kostengruppen (bei Hochbauten nach DIN 276 gegliedert; bei anderen Baumaßnahmen nach Maßgabe des Zuwendungsbescheides) anzugeben.

Bestätigung

Die vorgenannten Angaben stimmen mit dem/den Zuwendungsbescheid(en) und dem Bauausgabebuch überein.

.....

(Ort /Datum)

.....

(Rechtsverbindliche Unterschrift)

Ergebnis der Zwischennachweis-Prüfung gemäß Nrn. 6.9 und
12.2 VV

Der Zwischennachweis wurde baufachlich geprüft (Nr. 6.9 VV).
Aufgrund stichprobenweiser Überprüfung der Bauausführung
und der Rechnungsbelege wird die Übereinstimmung der Angaben im Ver-
wendungsnachweis mit der Baurechnung und mit der Örtlichkeit beschei-
nigt. Die baufachliche Stellungnahme ist beigelegt.

Der Zwischennachweis wurde anhand der vorliegenden Unterlagen ge-
prüft (Nr. 12.2 VV). Es ergaben sich keine - die aus der Anlage
ersichtlichen - Beanstandungen.

.....

(Ort /Datum)

.....

(Dienststelle / Unterschrift)

II.

**Gemeindeunfallversicherungsverband
Westfalen-Lippe**
**Bekanntmachung
des Gemeindeunfallversicherungsverbandes
Westfalen-Lippe
vom 30. Mai 1983**

Die VI/7. Sitzung der Vertreterversammlung des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Westfalen-Lippe findet am **29. Juni 1983** in der Schulungsstätte für Unfallverhütung in Schule und Beruf, Salzmannstraße 156, 4400 Münster, statt.

Beginn der Sitzung: **11.00 Uhr**

Münster, 30. Mai 1983

Der Vorsitzende der
Vertreterversammlung
Dr. Gronwald

– MBl. NW. 1983 S. 878.

Hinweise
Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 10 v. 15. 5. 1983

(Einzelpreis dieser Nummer 2,40 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite		Seite
Allgemeine Verfügungen		(hier: Wohnungshai für einen Hauseigentümer) läßt Schmähsabsicht dann nicht notwendig erkennen, wenn der Sachverhalt im wesentlichen zutreffend mitgeteilt wird, der zu der Äußerung Anlaß gegeben haben soll, und wenn das kränkende Wort hierzu eine gewisse Sachnähe hat. Die Äußerung kann unter diesen Voraussetzungen nach Art. 5 GG erlaubt sein.	
Auslagen in Rechtssachen, Nachweis der Erteilung von Auszahlungsanordnungen und der Fertigung von Auszahlungsbelegen	109	OLG Köln vom 1. Februar 1983 – 15 U 239/82	117
Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen (MiZi); hier: Mitteilungen über Eintragungen im Bestandsverzeichnis und in Abteilung I des Grundbuchs bei Vorhandensein eines Hypothekengewinnabgabevermerks	110	2. ZPO § 890. – Die Festsetzung eines Ordnungsgeldes wegen Zuwiderhandlungen gegen ein Verbot (hier: die Persönlichkeit des Gläubigers verletzende Romanfolgen zu veröffentlichen) ist auch dann noch zulässig, wenn der Vollstreckungstitel nach den Zuwiderhandlungen entfallen ist, weil beide Parteien wegen Fortfalls der Wiederholungsgefahr den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt erklärt haben.	
Bekanntmachungen	110	OLG Köln vom 21. Januar 1983 – 15 W 76/82	118
Ausschreibungen	117		
Rechtsprechung			
Zivilrecht			
1. BGB § 823 I und II; StGB § 185; GG Art. 5. – Eine abwertende und wegen ihrer Form kränkende Äußerung			

– MBl. NW. 1983 S. 878.

Nr. 11 v. 1. 6. 1983

(Einzelpreis dieser Nummer 2,40 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite		Seite
Bekanntmachungen	122	2. StGB § 240. – In dem Verbot des Hauseigentümers an den Heizöllieferanten, ein Mietshaus während andauernder Frostperiode trotz vorhandenen Bedarfs mit Heizöl für die Sammelheizung zu beliefern, um zu erreichen, daß die Mieter eine Restforderung aus vergangener Heizperiode begleichen, kann versuchte Nötigung liegen.	
Ausschreibungen	123	OLG Hamm vom 16. März 1983 – 2 Ss 2026/82	127
Gesetzgebungsübersicht	123	3. StGB §§ 263, 22, 265 a, 267, 274 I Nr. 1. – Das Vorzeigen eines von einem Verkehrsbetrieb herausgegebenen Mehrfahrtenausweises, der durch das Überkleben des Entwerterfeldes mit durchsichtigem Klebestreifen ungültig geworden ist, gegenüber einer zuständigen Kontrollperson zum Zwecke der Täuschung über die fehlende Fahrberechtigung in einem öffentlichen Verkehrsmittel erfüllt den Tatbestand des versuchten Betruges gemäß §§ 263, 22 StGB und nicht den des Erschleichens von Leistungen gemäß § 265 a StGB. – Das Überkleben des Entwerterfeldes eines Mehrfahrtenausweises mit durchsichtigem Klebestreifen stellt weder eine Urkundenfälschung nach § 267 StGB noch eine Urkundenunterdrückung nach § 274 I Nr. 1 StGB dar.	
Rechtsprechung		OLG Düsseldorf vom 14. März 1983 – 5 Ss 543/82 – 8/83 I	129
Zivilrecht		4. StGB § 316. – Zur Frage der Feststellung der alkoholbedingten Fahruntüchtigkeit nach sogenanntem Sturztrunk	
1. BGB §§ 29, 32. – In Erweiterung der Rechtsprechung des BGH (BGHZ 49, 209; 59, 369) sind Beschlüsse einer Mitgliederversammlung, die nach dem Tode eines Vorstandsmitgliedes von den übrigen Vorstandsmitgliedern einberufen worden ist, dann ungeachtet des Einberufungsmangels anmeldungsfähig, wenn feststeht, daß die Mitgliederversammlung auch bei einer Notbestellung für das verstorbene Vorstandsmitglied nicht anders als geschehen einberufen worden wäre.		OLG Düsseldorf vom 18. Februar 1983 – 5 Ss 66/83 – 53/83 I	130
OLG Köln vom 10. Januar 1983 – 2 Wx 33/82	124	5. StVO § 5 III Nr. 1 und 2, § 41 II Nr. 7 (Zeichen 276). – Ein unzulässiges Überholen „bei unklarer Verkehrslage“ im Sinne des § 5 III Nr. 1 StVO liegt nicht vor, wenn ein Kraftfahrzeugführer – bei sonst überschaubarer Verkehrslage – einen Überholvorgang beginnt, obwohl er nicht sicher sein kann, daß er diesen noch vor dem Beginn einer durch Zeichen 276 gekennzeichneten Überholverbotszone werde beenden können. – Hat er zu Beginn der Überholverbotszone noch nicht einen solchen Abstand zu dem überholten Fahrzeug erreicht, der es ihm erlauben würde, ohne Gefährdung des anderen Fahrzeugs auf die rechte Fahrbahn zurückzufahren, so stellt sein Verhalten ein unzulässiges Überholen im Sinne des § 5 III Nr. 2 StVO dar.	
2. ZPO §§ 114, 118, 121. – Im Verfahren auf Bewilligung von Prozeßkostenhilfe hat der Gegner der hilfsbedürftigen Partei einen Anspruch darauf, daß ihm auch Einsicht in die Unterlagen des Hilfsbedürftigen über dessen persönliche und wirtschaftliche Verhältnisse gewährt wird. – Eine teilweise Bewilligung von Prozeßkostenhilfe unter Beiordnung eines Rechtsanwalts kommt im Prüfungsverfahren selbst dann in Betracht, wenn rechtlich (durch Vergleich im Bewilligungsverfahren) oder faktisch (durch Beweisaufnahme im Bewilligungsverfahren über die Hauptsache) die Hauptsache endkräftig erledigt wird (so durch Vergleich) oder wenn die Hauptsacheentscheidung tatsächlich präjudiziert wird (so durch Zeugenvernehmungen zur Hauptsache). – Soweit die Partei um Beiordnung eines Rechtsanwalts ihrer Wahl bittet, ist auch das Beschwerdegericht befugt, diese Beiordnung bei Abänderung der vorinstanzlichen Ablehnung der Bewilligung zu beschließen.		OLG Düsseldorf vom 15. März 1983 – 5 Ss (OWi) 99/83 – 76/83 I	131
OLG Köln vom 8. Dezember 1982 – 2 W 144/82	125		
Strafrecht			
1. StGB § 40. – Zur Bemessung der Tagessatzhöhe bei einer Nur-Hausfrau			
OLG Köln vom 24. September 1982 – 1 Ss 657/82	126		

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen**Nr. 19 v. 30. 5. 1983**

(Einzelpreis dieser Nummer 1,60 DM zuzügl. Portokosten)

Glied-Nr.	Datum		Seite
1112	17. 5. 1983	Gesetz zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes	163
2005	4. 5. 1983	Verordnung über die Bezirke der Staatlichen Ämter für Wasser- und Abfallwirtschaft	164
223	17. 5. 1983	Gesetz über die Eingliederung der Abteilung Gummersbach der Universität – Gesamthochschule – Siegen in die Fachhochschule Köln	165
303	17. 5. 1983	Fünftes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen	166
611	17. 5. 1983	Gesetz zur Verteilung des Aufkommens aus der Grunderwerbsteuer (Grunderwerbsteuerverteilungsgesetz – GrESt VG –)	166
97	2. 5. 1983	Verordnung NW TS Nr. 3/83 zur Änderung der Verordnungen NW TS Nr. 3/76, Nr. 4/76 und Nr. 1/79 über Tarife für die Beförderung bestimmter Güter im allgemeinen Güternahverkehr in Nordrhein-Westfalen	167

– MBl. NW. 1983 S. 880.

Nr. 20 v. 3. 6. 1983

(Einzelpreis dieser Nummer 4,80 DM zuzügl. Portokosten)

Glied-Nr.	Datum		Seite
210	8. 5. 1983	Verordnung zur Durchführung des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (DVO MG NW)	170

– MBl. NW. 1983 S. 880.

Einzelpreis dieser Nummer 7,60 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (02 11) 68 88/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 70,80 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 141,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Tel. (02 11) 68 88/2 41, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0341-194 X